

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Park der ehemaligen Papierfabrik Kröllwitz"**

(veröffentlicht im Amtsblatt vom 05. Mai 1995)

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108) verordnet die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Park der ehemaligen Papierfabrik Kröllwitz" erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 2,48 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der im Stadtteil Kröllwitz gelegene geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Gemarkung Kröllwitz, Flur 8: 1/1, 1/2(t), 1/4(t), 1/5(t), 1/6, 1/7, 1/8(t), 1/9(t), 1/13(t) und 4(t).

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die historische Parkanlage nördlich der Talstraße. Er wird im Osten durch die Saale begrenzt. Die westliche Grenze bildet die Verlängerte Talstraße, die als gepflasterter Weg zwischen Park und Ochsenberg in Richtung Norden verläuft und als Sackgasse auf einem (ehemals) gewerblich-industriell genutzten Lagerplatz endet.

- (2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Verordnung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstückanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) festgelegt. In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

§ 3**Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung einer historischen Parkanlage von charakteristischer Eigenart und Schönheit;
2. Sicherung des alten und wertvollen Baumbestandes, insbesondere derjenigen Bäume, die gehölkundlich besonders wertvoll sind, z.B. sehr alte und/oder sehr große Bäume sowie Bäume von charakteristischer Wuchsform oder von seltener Art;
3. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften: der Park ist u.a. Lebensraum für eine artenreiche Vogelwelt (z.B. Buntspecht - *Dryobates major*-, Nachtigall - *Luscinia megarhynchos* - und Gartenbaumläufer - *Certhia brachydactyla*), für gefährdete Säugetiere (z.B. Igel - *Ericeus europaeus*, Zwergmaus - *Micromys minutus* - und Maulwurf - *Talpa europaea*) und für wirbellose Tierarten (z.B. Körniger Laufkäfer - *Carabus granulatus*);
4. Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4**Verbote**

- (1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Parks verändern.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
 2. neue Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern;
 3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen;
 4. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten;
 5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
 6. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;

8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
 9. nicht heimische und standortfremde Pflanzen einzubringen;
 10. Hunde frei laufen zu lassen;
 11. Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden;
 12. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
 13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
 14. Feuer zu machen, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen;
 15. Veranstaltungen durchzuführen;
 16. die gehölzbestandenen Flächen abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten, ausgenommen sind die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
 17. das Gebiet reitsportlich zu nutzen;
 18. Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegte Rekonstruktion der Treppen, Wege und Mauern (eine Versiegelung der Wege mit wasserundurchlässigen Belägen bleibt ebenso ausgeschlossen wie eine vollständige Verfüugung der Mauerspaltten und -ritzen);
3. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
5. Maßnahmen zum Schutz bewohnter Gebiete vor akuten Gefährdungen durch Hochwasser.

- (2) Soweit die Maßnahmen des Absatzes 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, gelten die Regelungen der §§ 8 ff. NatSchG LSA.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.
- (2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.
- (3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs. 3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.
- (4) Die durch § 27 Abs. 4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8**Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Verordnung fest und sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt,
- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.